

**GEMEINDE KRAUSCHWITZ**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**„ORTSMITTE WEST“**

**Unterlagen zur speziellen Artenschutzprüfung (sPA)**



Abb.1: Das Plangebiet (rot umrandet) aus der Luft. Quelle: Staatsbetrieb Geoinformation Sachsen.

Stand März 2018

Bearbeitung: H ++ W LandschaftsarchitekturBüro  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt  
Urbanstr. 7, 57234 Wilnsdorf, Tel.: 02739 – 8986009 / 0160 55 15 650

## Inhalt

1	Unterlagen zur speziellen Artenschutzprüfung .....	3
2	Nicht betrachtete/nicht betroffene Tiergruppen bzw. Arten.....	4
3	Vorprüfung/Auswahl relevanter Tiergruppen bzw. Arten .....	4
3.1	Abschichtungstabelle für Vögel.....	5
3.2	Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für Vögel.....	12
3.3	Abschichtungstabelle für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen (Bearbeitungsstand 12.05.2017) .....	14
3.4	Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten .....	20
	Amphibien.....	20
	Farn- und Samenpflanzen .....	20
	Käfer .....	20
	Krebstiere.....	20
	Libellen.....	20
	Reptilien.....	20
	Säugetiere .....	20
	Schmetterlinge, Spinnen und Weichtiere .....	21
4	Fazit und Gutachterliche Empfehlung .....	21

## **1 Unterlagen zur speziellen Artenschutzprüfung**

Die Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte West“ u.a. auf Antrag eines Investors zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Görlitzer Straße und wird wie folgt begrenzt:

Im Westen vom Uferbereich der Legnitzka;

im Norden vom Grundstück des bestehenden NETTO-Marktes nordwestlich der Kreuzung der Geschwister-Scholl-Straße mit der Bundesstraße B 115 (Görlitzer Straße);

im Osten vom westlichen Rand der Bundesstraße B 115 (Görlitzer Straße);

im Süden vom Flurstück Gemarkung Krauschwitz, Flur 6 Flurstück 145/44 (Imbiss) westseitig an der Görlitzer Straße gelegen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,5 Hektar.

Die hier vorgelegten Unterlagen zur Artenschutzprüfung betrachteten vornehmlich die Fläche des geplanten Bauvorhabens, da auf den anderen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches artenschutzrechtliche Belange derzeit nicht ausgelöst werden. Eine Überprüfung weiterer Bauvorhaben aber auch Abbruchvorhaben wird somit auf die nächsthöhere Genehmigungsebene gelegt.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs abwägend zu prüfen.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote zu prüfen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie als Regelungen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen enthalten sind.

Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind ebenso die Besonders geschützten Arten wie

- alle wildlebenden einheimischen Vogelarten
- alle Säugetiere ohne jagdbare Arten und Problemarten
- alle Reptilien und Amphibien
- alle Bienen, Hummeln und Libellen
- fast alle Bockkäfer, Großlaufkäfer u.a.
- alle Orchideen und Torfmoose

zu beachten sowie die 484 Streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3, FFH Richtlinie, Anhang IV und EU Artenschutzverordnung, Anhang A.

## **2 Nicht betrachtete/nicht betroffene Tiergruppen bzw. Arten**

Einige geschützte Tiergruppen bzw. Pflanzenarten werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (z.B. die besonders geschützten Arten Igel, Spitzmaus, Maulwurf), deren lokale Populationen durch Vorhaben und Festsetzungen nicht gefährdet sind, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Jagdbares Wild ist zudem von der Untersuchung ausgeschlossen.

## **3 Vorprüfung/Auswahl relevanter Tiergruppen bzw. Arten**

Für Prüfungen zum Schutz besonders und streng geschützter Arten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) steht ein **Prüfschema** zur Anwendung bei Vorhaben und Planungen zur Verfügung. (Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen,

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>)

Die Tiefe der artenschutzrechtlichen Bewertungen hängt unter anderem von den spezifischen Eigenschaften der Tier- und Pflanzenarten ab (z. B. rechtlicher Schutzstatus). Derartige Informationen sind - neben den Daten zum Vorkommen und zur Verbreitung der in Sachsen nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten - in Referenzlisten enthalten und zusammen mit entsprechenden Legenden zur Erläuterung der Tabelleninhalte zum Download bereitgestellt. Wegen der besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung der Vogelarten werden diese von den streng geschützten Tier-

und Pflanzenarten (außer Vögel) abgetrennt. Die Tabellen sind jedoch so umfangreich, dass für deren Einsicht nachfolgend die download-Adresse angegeben ist und hier nur die abzuschichtenden und nachfolgend ggf. zu prüfenden Arten aufgelistet werden.

Für die artenschutzrechtliche Abhandlung wird innerhalb des Eingriffsbereiches eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen (Lebensraumtypen) durchgeführt.

Dabei werden nachfolgenden Fragestellungen betrachtet:

Für welche Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten?

Die Abschichtung oder der Filter erfolgt nach den Kriterien:

Art ist entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;

Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;

Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen)

Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Ausdehnung)

### 3.1 Abschichtungstabelle für Vögel

Potentialabschätzung der relevanten Arten im Bezugsraum

Die Tabelle stellt eine Auswertung potentiell vorkommender Arten im Untersuchungsgebiet anhand der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ veröffentlicht unter

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm> dar.

Übersichtshalber sind aus der sehr umfangreichen Tabelle, z.B. mit Informationen zum Erhaltungszustand oder zur Zugehörigkeit zu Habitatkomplexen hier nur die deutschen Artnamen dargestellt

Die gemäß Einschätzung potentiell vorkommenden Arten sind schwarz dargestellt, die von denen ausgegangen werden kann, dass sie keine Betroffenheit erfahren können, sind grün dargestellt.

Artnamen (deutsch)
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf

Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen
Aaskröhe

Alpenstrandläufer
Amsel
Auerhuhn
Austernfischer
Bachstelze
Bartmeise
Baumfalke
Baumpieper
Bekassine
Bergente
Bergpieper
Beutelmeise
Bienenfresser
Birkenzeisig
Birkhuhn
Blässgans
Blässhuhn*
Blaukehlchen
Blaumeise

Bluthänfling
Brachpieper
Brandgans
Braunkehlchen
Brautente
Bruchwasserläufer
Buchfink
Buntspecht
Dohle
Doppelschnepfe
Dorngrasmücke
Drosselrohrsänger
Dunkler Wasserläufer
Eisente
Eisvogel
Elster
Erlenzeisig
Fasan
Feldlerche

Feldschwirl
Feldsperling
Fichtenkreuzschnabel
Fischadler
Fitis
Flussregenpfeifer
Flusseeschwalbe
Flussuferläufer
Gänsesäger
Gartenbaumläufer
Gartengrasmücke
Gartenrotschwanz
Gebirgsstelze
Gelbspötter
Gimpel
Girlitz
Goldammer
Goldregenpfeifer
Graumammer

Graugans*
Graureiher
Grauschnäpper
Grauspecht
Großer Brachvogel
Grünfink
Grünlaubsänger
Grünschenkel
Grünspecht
Habicht
Halsbandschnäpper
Haubenlerche
Haubenmeise
Haubentaucher
Hausrotschwanz
Haussperling
Heckenbraunelle
Heidelerche
Heringsmöwe

Höckerschwan*
Hohltaube
Kampfläufer
Kanadagans
Karmingimpel
Kernbeißer
Kiebitz
Kiebitzregenpfeifer
Klappergrasmücke
Kleiber
Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)
Kleinspecht
Knäkente
Knutt
Kohlmeise
Kolbenente
Kolkrabe
Kormoran
Kornweihe

Kranich
Krickente
Kuckuck
Kurzschnabelgans
Lachmöwe
Löffelente
Mandarinente
Mantelmöwe
Mauersegler
Mäusebussard
Mehlschwalbe
Merlin
Misteldrossel
Mittelmeermöwe
Mittelsäger
Mittelspecht
Mönchsgrasmücke
Moorente
Mornellregenpfeifer



Nachtigall
Nebelkrähe
Neuntöter
Nilgans
Odinswassertreter
Ohrentaucher
Ortolan
Pfeifente
Pfuhlschnepfe
Pirol
Prachtaucher
Purpureiher
Rabenkrähe
Raubseeschwalbe
Raubwürger
Rauchschwalbe
Rauhfußkauz
Rebhuhn
Regenbrachvogel

Reiherente*
Ringdrossel
Ringelgans
Ringeltaube
Rohrammer
Rohrdommel
Rohrschwirl
Rohrweihe
Rostgans
Rotfußfalke
Rothalsgans
Rothalstaucher
Rotkehlchen
Rotmilan
Rotschenkel
Saatgans
Saatkrähe
Säbelschnäbler
Samtente

Sanderling
Sandregenpfeifer
Schafstelze (siehe Wiesenschafstelze)
Schellente
Schilfrohrsänger
Schlagschwirl
Schleiereule
Schnatterente
Schwanzmeise
Schwarzhalstaucher
Schwarzkehlchen
Schwarzkopfmöwe
Schwarzkopf-Ruderente
Schwarzmilan
Schwarzspecht
Schwarzstorch
Seeadler
Sichelstrandläufer
Silbermöwe

Silberreiher
Singdrossel
Singschwan
Sommergoldhähnchen
Sperber
Sperbergrasmücke
Sperlingskauz
Spießente
Sprosser
Star
Steinkauz
Steinschmätzer
Steinwälzer
Stelzenläufer
Steppenmöwe
Sterntaucher
Stieglitz
Stockente*
Straßentaube

Sturmmöwe
Sumpfläufer
Sumpfmeise
Sumpfohreule
Sumpfrohrsänger
Tafelente
Tannenhäher
Tannenmeise
Teichralle (Teichhuhn)
Teichrohrsänger
Temminckstrandläufer
Trauerente
Trauerschnäpper
Trauerseeschwalbe
Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)
Türkentaube
Turmfalke
Turteltaube
Uferschnepfe

Uferschwalbe
Uhu
Wacholderdrossel
Wachtel
Wachtelkönig (Wiesenralle)
Waldbaumläufer
Waldkauz
Waldlaubsänger
Waldohreule
Waldschnepfe
Waldwasserläufer
Wanderfalke
Wasseramsel
Wasserralle
Weidenmeise
Weißbart-Seeschwalbe
Weißflügel-Seeschwalbe
Weißstorch
Weißwangengans

Wendehals
Wespenbussard
Wiedehopf
Wiesenpieper
Wiesenschaftstelze (Schafstelze)
Wiesenweihe
Wintergoldhähnchen
Würgfalke
Zaunkönig
Ziegenmelker
Zilpzalp

Zwergdommel
Zwerggans
Zwergmöwe
Zwergsäger
Zwergschnäpper
Zwergschnepfe
Zwergschwan
Zwergseeschwalbe
Zwergstrandläufer
Zwergtaucher

### 3.2 Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für Vögel

Auf Grund der Ergebnisse der Potentialabschätzung wird die vorgenommene Abschichtung der Arten nochmals auf Plausibilität geprüft, d.h., welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können;

Nach Abschichtung der in Sachsen vorkommenden Vogelarten verbleiben 63 Arten, die den im Geltungsbereich vorkommenden Habitatkomplexen:

Gehölze, Baumbestand  
 Fließgewässer, Quelle  
 Grünland, Grünanlagen  
 Ruderalfluren, Brachen  
 Gebäude, Siedlungen  
 angehören.

Davon sind ca. 16 Arten horst- oder höhlenbrütend. Als mögliche Bewohner der für den geplanten Lebensmittelmarkt zu fällenden Gehölze kommt hiervon keine Art in Frage, da die betroffenen Gehölzbestände keine solchen Nester aufweisen.

Einige andere Arten treten nur als Durchzügler im Umland auf, z.B. Kranich,

Kiebitz oder Gänsearten und werden vom Vorhaben nicht berührt.

Für einige Arten ist die Fläche für den Lebensmittelmarkt wegen des Fehlens spezifischer Habitatausstattungen (z.B. Mehl- oder Rauchschnalbe) nicht geeignet, die Arten könnten aber an anderer Stelle im Geltungsbereich vorhanden sein.

Dem potentiellen Gartenrotschwanz steht in direkter Nachbarschaft außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der naturnaheren Vegetation besser ausgestatteter Lebensraum zur Verfügung. Gleiches gilt auch für Individuen des Baumpiepers. Für Waldschnepfe, Waldlaubsänger oder Feldsperling fehlen wiederum individuelle Habitatstrukturen.

Die anderen Arten gehören zur Gruppe der sog. Ubiquisten, die in ihrem Verbreitungsgebiet eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedeln und somit ausreichend Ausweichlebensräume außerhalb des überbauten Raumes finden werden.

Die Wirkung auf das Vogel-Einzelindividuum wird somit durch die gute naturräumliche Ausstattung der Umgebung gemildert, so daß davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen der Vögel durch das Vorhaben nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtert.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass bekannte Lebensstätten lokaler Vorkommen außerhalb durch die Reichweite der Vorhabenswirkungen beeinträchtigt wird.

Gemäß Vogelschutzrichtlinie sind die Brutstätten aller freilebenden Vogelarten grundsätzlich zu schützen. Daher werden die notwendigen Fällarbeiten, (ebenfalls mit leichtem Gerät, um potentielle Winterruhestätten zu schonen, s.o.) möglichst außerhalb der Schutzfrist vom 01. März bis 30. September durchgeführt.



Foto: Gehölzgruppe aus Birken und Eichen

Am Nordrand des Baufensters des geplanten Lebensmittelmarktes befindet sich eine Gehölzgruppe aus Birken und Eichen. Sollten diese nicht zweifelsfrei außerhalb der Brutzeit von Vögeln gefällt werden, ist eine Artenschutzkontrolle

durch einen qualifizierten Gutachter/Fachfirma durchzuführen.

Beim Artenspektrum der zu erwartenden geschützten Avifauna ist nicht von einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszugehen. Für die Artengruppe der Vögel besteht somit keine vertiefende Prüfrelevanz.

### 3.3 Abschichtungstabelle für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen (Bearbeitungsstand 12.05.2017)

Auch diese Tabelle ist veröffentlicht unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm> und stellt die Auswertung der weiteren potentiell vorkommenden Artengruppen in Sachsen dar.

Übersichtshalber sind auch hier nur Teilinformationen der sehr umfangreichen Tabelle dargestellt (Artengruppe, wissenschaftlicher und deutscher Arname)

Der Geltungsbereich weist folgende Habitatkomplexe

Gehölze, Baumbestand

Fließgewässer, Quelle;

Grünland, Grünanlagen;

Ruderalfluren, Brachen;

Gebäude, Siedlungen

auf.

Artengruppe	Arname	Arname
Artengruppe	wissenschaftlicher Arname	deutscher Arname
Amphibien	Bombina bombina	Rotbauchunke
	Bufo calamita	Kreuzkröte
	Bufo viridis	Wechselkröte
	Hyla arborea	Laubfrosch
	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte

	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch
Farn- Samenpflanzen	und <i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Streifenfarn
	<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästige Mondraute
	<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras
	<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh
	<i>Gentianella lutescens</i>	Karpaten-Fransenezian
	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut
	<i>Luronium natans</i>	Froschkraut
	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn
Käfer	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter
	<i>Carabus pacholei</i> <i>menetriesi</i>	Menetries-Laufkäfer
	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
	<i>Cylindera viennensis</i> <i>arenaria</i>	Wiener Sandlaufkäfer
	<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzahniger Zahnflügel-Prachtkäfer
	<i>Dicerca moesta</i>	Linienhalsiger Zahnflügel-

		Prachtkäfer
	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
	<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer
	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Tauchkäfer Breitflügel-
	<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock
	<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit
	<i>Protaetia speciosissima</i>	Großer Goldkäfer
Krebstiere	<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs
	<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebis
Libellen	<i>Aeshna subarctica</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer
	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer
	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer
	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
	<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle



	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer
	<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle
Reptilien	<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
	<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
	<i>Canis lupus</i>	Wolf
	<i>Castor fiber</i>	Biber
	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
	<i>Lynx lynx</i>	Luchs
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus

	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase
	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus
Schmetterlinge	<i>Amphipyra livida</i>	Schwarze Hochglanzeule
	<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule
	<i>Argynnis laodice</i>	Östlicher Perlmutterfalter
	<i>Artiora evonymaria</i>	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner
	<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter
	<i>Carsia imbutata</i> <i>sororiata</i>	Moosbeerenspanner

	<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner
	<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter
	<i>Euxoa vitta</i>	Sandraseneule
	<i>Hipparchia alcyone</i>	Kleiner Waldportier
	<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbener Samtfalter
	<i>Hyphoraia aulica</i>	Hofdame
	<i>Idaea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner
	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Ameisenblgäuling Wiesenkнопf-
	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Ameisenbläuling Wiesenkнопf-
	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke
	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
	<i>Scolitantides orion</i>	Fetthennen-Bläuling
	<i>Scopula decorata</i>	Sandthymian-Kleinspanner
	<i>Scotopteryx coarctaria</i>	Ginsterheiden-Wellenstriemenspanner
	<i>Zygaena angelicae</i>	Ungeringeltes Kronwicken-Widderchen
Spinnen	<i>Arctosa cinerea</i>	Sand-Wolfsspinne
Weichtiere	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel

### **3.4 Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten**

#### **Amphibien**

Es sind 9 Amphibienarten gelistet. Von den Arten werden als Absetzgewässer für die Larven sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer bevorzugt. Diese fehlen innerhalb des Planbereiches. Zudem entspricht der Geltungsbereich den weiteren Lebensraumsansprüchen der Amphibien kaum. Wanderungstrassen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Es besteht keine Prüfrelevanz.

#### **Farn- und Samenpflanzen**

Von den 8 Pflanzen ist keine Art innerhalb des Geltungsbereiches und seinen Habitatkomplexen zu erwarten. Es besteht keine Prüfrelevanz.

#### **Käfer**

Es sind 13 Käferarten gelistet.

Die genannten Käfer benötigen entweder viele alte Laub- oder Nadelbäume, Sandstrukturen oder offene Gewässer. Der Eremit zum Beispiel nimmt jede geeignete Höhlen in Laubbäumen an, dabei ist aber die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Solche Höhlen sind in dem für das geplante Gebäude zu rodenden Gehölzbereich (vornehmlich Pappeln) nicht vorhanden.

Aufgrund der fehlenden Strukturen im Geltungsbereich ist eine Betroffenheit somit auszuschließen. Es besteht keine Prüfrelevanz.

#### **Krebstiere**

Aufgrund der fehlenden Habitatkomplexe im Geltungsbereich ist eine Betroffenheit auszuschließen. Es besteht keine Prüfrelevanz.

Anm. : Hinweise zu Vorkommen in der Legnizka liegen der Verfasserin nicht vor.

#### **Libellen**

Es werden durch die Festsetzungen des B-Plan keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der 10 Libellenarten beeinträchtigt. Überflüge zum Nahrungserwerb sind nach wie vor möglich. Es besteht keine Prüfrelevanz.

#### **Reptilien**

Für die gelisteten 3 Reptilienarten könnte der überplante Lebensraum zwar in sehr kleinräumigen Strukturen als Ruheraum geeignet sein, jedoch fehlen der Verbund zu Winter- und Fortpflanzungsstätten. Auch die Möglichkeit zum Nahrungserwerb ist eingeschränkt. Hinzu kommt die starke Beeinträchtigung durch Störungen. Es ist davon auszugehen, dass Individuen von Reptilien durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Es besteht keine Prüfrelevanz.

#### **Säugetiere**

##### **Fledermausarten**

Es sind 20 Fledermausarten gelistet. Das Artenspektrum weist Wald- Wasser- und Gebäudefledermäuse aus.

Gleichwohl ist eine vereinzelte Nutzung der für die Errichtung des geplanten Gebäudes zu fällenden Gehölze als Hangplatz im Sommer nicht ausgeschlossen, doch fehlen vermutlich geeignete Winterquartiere in nennenswerten Größenordnungen, um mit großen Populationsstärken rechnen zu können.

Das Eintreten von Verbottatbeständen gem. § 44 BNatschG ist daher nicht zu erwarten. Es besteht keine Prüfrelevanz.

### **Haselmaus**

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt.

Es gab bei den Begehungen des kurzfristig zur Überbauung vorgesehenen Grundstücks keine konkreten Hinweise auf Vorkommen der Art. Nachfolgende Bautätigkeit muss ggf. in einem nachgeschalteten Verfahren auf Verbottatbeständen gem. § 44 BNatschG geprüft werden.

Es besteht keine Prüfrelevanz.

### **Weitere Säugetiere**

Für Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter und Luchs besteht aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine Prüfrelevanz.

Auch für die Artengruppen

### **Schmetterlinge, Spinnen und Weichtiere**

besteht keine Prüfrelevanz.

## **4 Fazit und Gutachterliche Empfehlung**

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen.

Nicht abwägbare sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Es wurden fünf definierte Habitatkomplexe erfasst, die grundsätzlich typische Habitatstrukturen für geschützte Tierarten bieten:

- Gehölze, Baumbestand
- Fließgewässer, Quelle
- Grünland Grünanlagen
- Ruderalfluren, Brachen
- Gebäude, Siedlungen

Bei der Betrachtung ergab sich, dass für die überprüften Arten

- Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,

- Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie:

- Amphibien
- Farn- und Samenpflanzen
- Käfer
- Krebstiere
- Libellen

- Reptilien
- Säugetiere
- Schmetterlinge
- Spinnen
- Weichtiere

sowie den Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie keine Betroffenheit vorliegt.

Es besteht somit keine vertiefende Prüfrelevanz.

Ein dauerhaftes Vollzugshindernis für den Bebauungsplan liegt daher nicht vor

Wilnsdorf, den 10.03.2018

*Silvia Wendt*